

# SPD demokratischer pressediens

P/XXX/121

1. Juli 1975

Im Dienste der Entspannung

Willy Brandts Reise in die Sowjetunion

Seite 1 / 42 Zeilen

Stärkung der Freundschaften

Zu Brandts Besuchen in Griechenland und Jugoslawien

Von Kurt Mattick MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 2 und 3 / 79 Zeilen

Plädoyer für die Verbandsklage

Ein wirksames Instrument für die Interessen des Umweltschutzes

Von Klaus Konrad MdB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Umweltfragen in der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 4 bis 7 / 179 Zeilen

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Die SPD zum Extremisten-Beschluß

Seite 8 und 9 / 40 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 3-10  
Postfach: 120 408  
Pressehaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 32 60 37 - 30  
Telefax: 02 28 948 - 40 pph d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 68 11

Im Dienste der Entspannung  
-----

Willy Brandts Reise in die Sowjetunion

Willy Brandt kann bei seinem Besuch in der Sowjetunion einen freundlichen, ja herzlichen Empfang sicher sein. Der SPD-Vorsitzende, der auf persönliche Einladung des KPdSU-Generalsekretärs Leonid Breschnjew nach Moskau, Leningrad und Nowosibirsk reist, kommt zwar nicht im Regierungsauftrag, aber trifft den sowjetischen Parteichef als der erste Mann der sozialdemokratischen Partei, die in der Bundesrepublik, die zu den herausragendsten westlichen Kooperationsstaaten der Sowjetunion gehört, die führende Regierungspartei ist. Willy Brandt hat seine Gesprächsthemen mit dem Bundeskanzler abgesprachen, der sein Stellvertreter im Parteivorsitz ist. Das Wort Brandts hat also das politische Gewicht, das ihn zum erwünschten und gern gesehenen Gesprächspartner macht. Dazu kommt die nicht nur in der Sowjetunion nicht vergessene Tatsache, daß mit dem Namen Willy Brandt die von allen Seiten erhoffte Phase der vertragsmäßig untermauerten Entspannung zwischen den Deutschen in der Bundesrepublik und den Völkern der Warschau-Pakt-Staaten verbunden ist. Wer sich in den letzten Jahren in der UdSSR aufgehalten hat, ist über den Rang des Namens des SPD-Vorsitzenden unterrichtet.

Das Bündel der vorbedachten Gesprächsthemen, die Willy Brandt in Moskau im Kontakt mit Leonid Breschnjew und anderen sowjetischen Partei- und Staatsprominenten behandeln will, ist sorgfältig auf eine gewisse Zahl von Punkten begrenzt. Der SPD-Vorsitzende wird so etwa die Problematik der "Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)" ansprechen, deren er sich besonders annimmt, wobei der Komplex der Folgeentwicklung ein großes Gewicht hat. Brandt wird alle damit verbundenen Fragen erörtern wollen und dabei zwangsläufig auch konkrete deutsche Vorgänge einbeziehen, die beispielsweise zu dem Themenkreis Berlin gehören. Gewiß wird das noch in voller Entwicklung befindliche Problem der deutsch-sowjetischen Beziehungen besprochen werden, das immer vielgestaltiger und vor dem Hintergrund der festen Verankerung der Bundesrepublik im westlichen Lager und der dort von ihr eingenommenen Position auch bedeutungsvoller wird. Außerdem werden die Lage im Mittelmeerbereich und die Weltwirtschaftskrise zur Erörterung anstehen. In mehreren Beziehungen wird der SPD-Vorsitzende damit die Gespräche fortsetzen können, die der Bundeskanzler bei seinem letzten Moskau-Besuch im Herbst 1974 initiiert hatte.

Willy Brandt fliegt diesmal besonders engagiert in die Sowjetunion, weil er erstmalig Zeit genug haben wird, um, nicht eingeschränkt durch hochoffizielle Verpflichtungen, Moskau und Leningrad genauer und sorgfältiger kennenzulernen und mit dem Abstecher nach Sibirien ihn hochinteressierendes Neuland betreten zu können. Dabei wird er die Chance zu vielerlei Kontakten mit den Bürgern der Sowjetunion nützen können: auch hier im Dienste der Entspannung.

(e/1.7.1975/bgy/e)

+ + +

### Stärkung der Freundschaften

#### Zu Brandts Besuchen in Griechenland und Jugoslawien

Von Kurt Mattick MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik  
der SPD-Bundestagsfraktion

Die good-will-Reise Willy Brandts nach Griechenland hat im wahrsten Sinne des Wortes voll ihren Zweck erfüllt. Es kam darauf an, den demokratischen Kräften in Griechenland die Gewißheit zu geben, daß die Freunde der fürchterlichen sieben Jahre auch Freunde geblieben sind und bleiben, wenn es nunmehr um den Aufbau einer freien Gesellschaft geht. Für die Öffentlichkeit in Griechenland war der Besuch eine starke moralische Unterstützung und eine Befriedigung zugleich, denn in der Tat beteiligte sich die Bevölkerung an der Freude, daß er mit seinen Freunden Griechenland besuchte. Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde im Athener Rathaus und die Laudatio auf den Ehrendoktor der Universität zeugten von der hohen Achtung, die die Gastgeber dem Nobelpreisträger und ehemaligen Bundeskanzler entgegenbrachten. Es wurde deutlich, daß die Griechen in Willy Brandt auch heute noch den entscheidenden Kämpfer für einen Umbruch in Europa vom Kalten Krieg zur Friedensoffensive sehen. So fanden die sozialdemokratischen Neuen Kräfte in der griechischen Hauptstadt in dem Besuch eine demonstrative Unterstützung ihres Willens in bezug auf die Entwicklung in Griechenland, und der Ministerpräsident zeigte sehr demonstrativ, welche Hochachtung er Willy Brandt bereit war entgegenzubringen. Es sind Freundschaften entstanden, die politische Haltbarkeit versprechen.

Die politische Lage ist für Griechenland nicht einfach. Außenpolitisch belasten das griechisch-türkische Verhältnis sowie Zypern die Atmosphäre sowie die Bewegungsfreiheit. Griechenland will in die EWG. Die Griechen sind sich wohl darüber im klaren, daß mit der Annahme des Beitritts-Antrags die wirtschaftlichen Probleme erst beginnen, weil der Prozeß der wirklichen Eingliederung Griechenlands in die EWG als normaler Partner nicht von heute auf morgen zu erfüllen sein kann. Aber Karamanlis legt großen Wert auf diesen demonstrativen Schritt als Bekenntnis zu Europa und für die Bevölkerung als Symbol der anerkannten Zugehörigkeit zu Europa. Die Sicherung des Friedens im eigenen Bereich ist oberstes Ziel. Die Frage, wie eine Verständigung mit der Türkei erreicht werden kann und welche Hilfe Europa und auch die NATO dabei bieten können, stand im Mittelpunkt der Gespräche. Es ging um Hilfe im Sinne einer möglichen Vermittlung und Unterstützung für Verhandlungen. In der Zypern-Frage scheint der Ministerpräsident Karamanlis in der Erkenntnis kompromißbereit zu sein, daß der Friedenswille in diesem Bereich Prestige- und Machtfragen überwinden muß.

Man hat den Eindruck, daß die griechische Führung an einem vernünftigen Entwicklungsprozeß der demokratischen Opposition Interesse hat, weil die Demokratie in Griechenland nur auf diesem Wege Bestand haben kann

und ausbeaufschlagt wird. Die Opposition, die Partei der Neuen Kräfte, bemüht sich, in einem großen Bogenschlag eine neue gemeinsame Politik zu entwickeln. Die Vorstellungen des Godesberger Programms, zugeschnitten auf griechische Ausgangspositionen, bieten eine wichtige Hilfe bei der Konstruktion der Organisation und der politischen Willensbildung. Viele Begegnungen und Gespräche, an denen maßgebende Männer und Frauen der politischen Kräfte beteiligt waren, machten den guten Willen deutlich, wenn wir uns auch im klaren darüber sein müssen, daß ein langer Weg zu gehen sein wird, bevor man von einem sicheren Bestand der Demokratie ausgehen kann. Es gibt Politiker wie Papandreu jr., der zwischen dieser Sammlungsbewegung und den kommunistischen Gruppen steht und nicht glaubt, daß die Sammlung der Neuen Kräfte Dauerbestand haben werde und daher mit Veränderungen rechnet. Es wird sehr davon abhängen, ob es der griechischen Regierung gelingt, die wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten möglichst bald zu mildern bzw. zu überwinden, aus denen radikale Kräfte sonst Boden gewinnen könnten. Es ist jedenfalls mein Eindruck, daß die Begegnung zwischen Willy Brandt und seinen Begleitern und denen, die in Griechenland so oder so Verantwortung tragen, Nutzen bringen und somit die europäische Entwicklung ebenfalls fördern kann.

Der anschließende Besuch in Belgrad diente der gegenseitigen Orientierung über die gegenwärtige Lage und die Einschätzung der weiteren Entwicklung. Im Mittelpunkt stand die Frage, was aus der KSZE wird und was das Streben nach einer kommunistischen Konferenz in Europa bedeutet. Man war sich einig, daß die KSZE-Konferenz einen Anfang besseren Verständnisses in Europa sowie mit den USA und Kanada bringen muß, wobei ein Weg zu finden ist, um die Auswirkungen der Konferenz unter Kontrolle zu halten, und Mittel und Wege zu schaffen sind, um den Prozeß der sich aus der KSZE ergibt, nicht versacken zu lassen. Bei der Untersuchung der Nahost-Krise äußerte Tito seine Hoffnung, daß ein nächster Krieg in Nahost verhindert werden kann. Es stellte sich mir so dar, daß Tito selbst unausgesprochen seine Beziehung zu den arabischen Völkern zur Erhaltung des Friedens einzusetzen bereit ist. Bei der Vorbereitung der kommunistischen Konferenz legen die Jugoslawen großen Wert darauf, daß diese Konferenz das Eigenleben der verschiedenen kommunistischen Länder und Gesellschaften nicht ignoriert, sondern berücksichtigt, um einen Totalitätsanspruch machtpolitischer Art zu verhindern.

Die Ausschöpfung der Erfahrung dieser Reise wird behilflich sein, bei der Fortsetzung einer deutschen Friedenspolitik denen zu helfen, die unserer Hilfe bedürfen und sie auch wünschen. (-/1.7.1975/bgy/pr)

+ + +

## Plädoyer für die Verbandsklage

---

Ein wirksames Instrument für die Interessen des Umweltschutzes

Von Klaus Konrad MdB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Umweltfragen in der SPD-Bundestagesfraktion

Die Verbandsklage soll bestimmten Verbänden, die sich nach ihrer Satzung den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes widmen, die Möglichkeit geben, notfalls gegen Verwaltungsentscheidungen gerichtlich vorzugehen. Dabei geht es nicht um ein Allheilmittel, um Vorgänge à la Whyl und Grafenrheinfeld juristisch in den Griff zu bekommen. Massenverfahren und Bürgerinitiativen würde es auch nach Einführung der Verbandsklage geben. In Massenverfahren handelt es sich um das Problem, die Interessen zahlreicher, rechtlich betroffener Bürger im Verwaltungsverfahren und vor Gericht zu bündeln; demgegenüber liegt das Schwergewicht der Verbandsklage in dem Bereich, wo es an individuell Betroffenen fehlt, wo es also allein um die Durchsetzung des öffentlichen Interesses geht.

So ist es dem einzelnen Bürger versagt, die Aufhebung der Unterschuttsstellung von Landschaften oder Landschaftsteilen sowie Fern- oder Folgewirkungen von Fehlplanungen vor den Verwaltungsgerichten zu bekämpfen. Wirtschaftliche und sonstige Sonderinteressen haben in diesen Fällen oft im Vergleich zu dem allgemeinen öffentlichen Interesse ein tatsächliches Übergewicht. Die Verbandsklage könnte hier eine Lücke füllen und in Erweiterung unseres verwaltungsgerichtlichen Systems des subjektiven Rechtsschutzes langfristigen, gesamtgesellschaftlichen Interessen zum Durchbruch verhelfen. Die gegenwärtigen und künftigen Umweltschutzgesetze schaffen zwar die Rechtsgrundlagen für die Erhaltung und Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt; indessen hängt die Frage, ob und in welchem Umfange sie wirksam werden, von der Strenge ab, mit der diese Gesetze vollzogen werden.

Die für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörden, in der Regel Landesbehörden, konnten bisher die Vorschriften des Umweltschutzrechtes nur unzureichend durchsetzen. Sicher spielt hierbei die Anhäufung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen mit weiten Ermessensspielräumen eine gewichtige Rolle; ferner wirken sich auch die unzureichende Besetzung mit Fachpersonal und die Zersplitterung der Zuständigkeiten aus. Doch gibt es weitere Gründe: Die Behörden können vielfach nicht als neutrale Sachwalter von Allgemeininteresse handeln, sondern sind gezwungen, aufeinander prallende Gemeinwohlvorstellungen auszugleichen, Gemeinwohlvorstellungen, hinter denen häufig handfeste regionale oder wirtschaftliche Gruppeninteressen stehen.

Die parlamentarische Kontrolle der Verwaltungsressorts reicht nach den bisherigen Erfahrungen nicht aus, um dieser strukturellen Schwäche entgegenzuwirken. Die Ausweitung sonstiger Kontrollmechanismen - Ombudsmann mit Klagerecht, Beiräte mit Klagerecht, Ausdehnung privater Klagemöglichkeiten - würde entweder neue Probleme schaffen oder noch mehr Fragen als die Ver-

bandeklage aufwerfen. Der Verbandeklage könnte die Funktion einer "flankierenden Vollzugegarantie" zukommen. Dieser Ansatz macht deutlich, daß es nicht um eine generelle Einführung des Rechtsinstituts der Verbandeklage gehen kann. Auszugehen ist vielmehr von einer Analyse auf dem jeweiligen Gebiete des Verwaltungsrechts. Erst wenn sich ein Vollzugsdefizit ergibt und wenn dadurch die Durchsetzung besonders bedeutsamer Rechtsgüter gefährdet wird, sollte an die Verbandeklage gedacht werden. Beide Voraussetzungen sind im Umweltschutzrecht erfüllt. Der Ansatz trägt demnach pragmatischen Charakter. Er schließt andere Überlegungen und Vorschläge, die der Entfremdung zwischen Verwaltung und Bürger begegnen sollen, nicht aus.

Dem pragmatischen Charakter entspricht es, daß sich der Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagesfraktion im Dezember letzten Jahres für begrenzte Experimente mit der Verbandeklage ausgesprochen hat. Niemand kann heute guten Gewissens sagen, daß sich die Verbandeklage mit Bravour bewähren würde oder daß sie - im Gegenteil - nichts erbringen oder sogar schaden würde. Man wird experimentieren müssen. Deshalb sollte sie zunächst in einem bundesrechtlichen Einzelgesetz geregelt werden. Die Liste derer, die sich für ein Experiment ausgesprochen haben, reicht von dem Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, über den Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege, dem deutschen Rat für Landschaftspflege, dem deutschen Naturschutzring bis zum Bundesverband der Bürgerinitiativen für den Umweltschutz. Erst in jüngerer Zeit hat sich ein internationales Colloquium, das der europäische Rat für Umweltrecht in Bonn mit Unterstützung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft veranstaltet hatte, tendenziell für die Verbandeklage ausgesprochen.

Die Rechtsvergleichung zeigt, daß sich die Verbandeklage in Dänemark, in den USA und in der Schweiz bewährt hat. In unserer Rechtsordnung gibt es im Recht gegen den unlauteren Wettbewerb eine Klagebefugnis der gewerblichen Verbände seit 1907 und eine Klagebefugnis der Verbraucherverbände seit 1965. Dort hat sich herausgestellt, daß die Tätigkeit der Verbraucherverbände gerade im vorgerichtlichen Raum sowie durch Anträge auf Erlaß von einstweiligen Verfügungen von besonderer Bedeutung ist. Mehr als vier Fünftel der Fälle konnten von Verbraucherverbänden ohne Klageerhebung in der Hauptsache abgeschlossen werden, und zwar weitgehend erfolgreich. Auch der Schwerpunkt einer Verbandeklage im Umweltschutzrecht würde im Verwaltungsverfahren liegen, da allein schon die Klagemöglichkeit als solche bei der Wahrnehmung der Interessen eine erhebliche Rolle spielt.

Für die weitere Diskussion sollte festgehalten werden:

1/ Wird die Verbandeklage im Umweltschutzrecht zugelassen, so würde davon keine Präjudizwirkung für den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung zu befürchten sein. Ein derartiger Sachzwang ist nicht zu begründen; vielmehr muß stets auf die Analyse der Vollzugssituation im jeweiligen Verwaltungsrechtsbereich abgestellt werden.

2/ Bei der Verbandeklage geht es nicht darum, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Zentrum der politisch-rechtlichen Ordnung zu machen. Das Gericht würde seine politischen Präferenzen nicht an die Stelle der Verwaltungsbe-

hörden setzen können. Das Ziel der Verbandsklage ist allein, den gesetzmässigen Vollzug des Umweltrechts besser zu gewährleisten.

3/ Die Verbandsklage ist nicht "systemwidrig". Wenn sie bereits im privaten, wirtschaftlichen Bereich gegenwärtig zugelassen ist, so kann sie erst recht ohne Verstoß gegen das "System" zum Schutze überragender Gemeinschaftsinteressen auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes eingeführt werden.

4/ Der Verbandsklage kann weder die Befürchtung, die Verwaltung würde gelähmt werden oder die Verfahrensdauer würde übermässig verlängert werden, entgegengesetzt werden. Eine objektive Rechtskontrolle durch bestimmte Verbände kann zwar soziale Kosten durch die vermehrte Inanspruchnahme der Gerichte und durch Entscheidungsverzögerungen hervorrufen; sie trägt indessen dazu bei, daß soziale Kosten in Form von Fehlplanungen besser vermieden werden können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß etwa in der Schweiz aufgrund des Verbandsklagerechtes seit 1966 lediglich knapp 100 Klagen angestrengt worden sind.

Zu dem letzten Argument ist anzumerken, daß - wie das Beispiel der Bürgerinitiativen zeigt - die gesellschaftliche Auseinandersetzung über die Güterabwägung zwischen den Interessen des Umweltschutzes und sonstigen Interessen ohnehin nicht zu vermeiden ist und auch nicht vermieden werden sollte. In den vor uns liegenden Jahren wird es entscheidend darauf ankommen, ob es gelingt, das Vertrauen der Bürger bei der Behandlung möglicher Beeinträchtigungen des Umweltschutzes, etwa durch energiewirtschaftliche Maßnahmen, zu gewinnen. Mit der Verbandsklage würde eine Möglichkeit dafür geschaffen werden, sich über die notwendigen Güterabwägungen in rechtlicher und rationaler Art und Weise auseinanderzusetzen. Bei Verfahrensregelungen geht es ja nicht allein darum, das vermeintliche Recht durchzusetzen, sondern zugleich um das staatliche Angebot, ein formal geordnetes Forum für die Auseinandersetzung um Streitfragen zur Verfügung zu stellen.

Der Innenausschuß hat bei der Beratung des Verwaltungsverfahrensgesetzes weiterführende Anregungen für eine modellhafte Regelung der Verbandsbeteiligung in der 4. Novelle zum Atomgesetz, eine Regelung im Bundesgesetz über den Natur- und Landschaftsschutz und im Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben. Die Bundesregierung ist gebeten worden, bis Anfang September 1975 einen mit den Bundesländern abgestimmten Formulierungsvorschlag vorzulegen. Einer modellhaften Regelung auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzrechtes käme besondere Bedeutung zu. Hierfür bieten sich zwei Wege an: Zum einen, könnte an die Einführung der Verbandsklage kraft bundesgesetzlicher Kompetenz für das Verfahrensrecht gedacht werden, zum anderen an eine Rahmenregelung, die den Bundesländern erlaubt, die Verbandsklage in Abweichung von einigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung einzuführen.

Eine bundesgesetzliche Vollregelung müßte im Prinzip versuchen, eine möglichst breitflächige Aktivierung von umweltfreundlichen Interessen zu er-

reichen, ohne Gründe der Praktikabilität außer Acht zu lassen. Dies ließe sich durch eine Einschränkung des Klagerechtes auf Organisationen erreichen, die neben ihrer satzungsgemässigen Wahrnehmung von Umweltinteressen durch ihren tatsächlichen Wirkungsbereich für eine vernünftige und wirksame Verwaltungskontrolle in Betracht kommen. So könnte die Verbandsklage nur Organisationen zugestanden werden, deren Tätigkeit sich auf das Bundesgebiet oder zumindest auf das Gebiet eines Bundeslandes erstreckt. Damit würde die Verbandsklage keine Förderung der Klageaktivität von ad hoc gebildeten Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften und Aktionskomitees bringen. Das Schwergewicht der Betätigung dieser Gruppen liegt allerdings auch in dem Bereich, wo individuell betroffene Bürger vorhanden sind, wo es also nicht um den Schwerpunkt des Anwendungsbereiches der Verbandsklage geht: Die Gesetzmässigkeit der Verwaltung im Umweltschutzrecht durch eine objektive Rechtskontrolle zu gewährleisten. Dennoch könnte für die Bürgerinitiativen eine fühlbare Verbesserung ihrer rechtlichen Situation erreicht werden, da ja zumindest ihr Bundesverband Bürgerinitiativen für den Umweltschutz klagebefugt würde.

Eine Rahmenregelung im Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Bundes würde eine Minimallösung darstellen. Sie hätte den Nachteil, daß eine einheitliche Regelung in den einzelnen Bundesländern ermöglicht würde; sie weist indessen den Vorteil auf, daß sie sich unmittelbar ohne große Schwierigkeiten verwirklichen ließe. Schon nach der gegenwärtigen Rechtslage könnte der Landesgesetzgeber die Klagebefugnis von Organisationen für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen begründen. Jedoch könnte den Verbänden nicht das Recht eingeräumt werden, in Normenkontrollverfahren Rechtsverordnungen und Satzungen überprüfen zu lassen. Schließlich ist es den Ländern verwehrt, von der Verwaltungsgerichtsordnung abzuweichen, obwohl bestimmte Modifizierungen bei der Verbandsklage zu wünschen wären. Die Bundesregierung könnte sich darauf beschränken, die landesgesetzliche Einführung der Verbandsklage für alle prozessualen Rechtsbehelfe vorzusehen und landesgesetzliche Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen.

Es ist kein durchschlagender Grund dafür ersichtlich, warum den politischen Kräften in den Bundesländern der Weg zu einer Verbandsklage im Umweltschutzrecht verbart werden sollte. Die SPD-Fraktion im bayrischen Landtag hat mit ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 29. Mai 1974 ihren Willen bekundet, ein Klagerecht für Umweltschutzorganisationen einzuführen. Dagegen hat die SPD-Fraktion im baden-württembergischen Landtag mit dem Gesetzentwurf über die Einführung eines Klage- und Mitwirkungsrechtes der Natur-, Landschafts- und Umweltschutzverbände vom 29. März 1973 die Initiative zugunsten einer Verbandsklage ergriffen. Der Bund kann ihnen den Weg hierzu ebnen.

Ob wünschenswerte Vollregelung oder Rahmenregelung als Minimallösung: Es sollte gegenwärtig versucht werden, die ausschließliche Anbindung von Klagerechten im Umweltschutzrecht an isolierte Individuen zu überwinden. Wer Umweltinteressen wirklich fördern will, darf deren Träger nicht durch prozessuale Vorschriften von einander getrennt halten, sondern muß deren Zusammenfassung zu wirksamen Organisationseinheiten, denen auch in beschränktem Umfang die Funktion einer Verwaltungskontrolle zukommt, fördern. Hierzu kann die Verbandsklage einen Beitrag leisten, der den Versuch wert ist.

(-/1.7.1975/ks/pr)

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Die SPD zum Extremisten-Beschluß

Parteiirat und Parteivorstand der SPD haben am 28. Juni den Beschluß, den das SPD-Präsidium am 11. Juni 1975 zur Frage der Behandlung von Extremisten und der damit verbundenen Praxis einstimmig gefaßt hatte, bei wenigen, nicht in der Sache selbst begründeten Stimmenthaltungen vollauf bestätigt. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut.

1/ Für die SPD ergibt sich Liberalität und Rechtsstaatlichkeit aus ihrer Grundgesetzentscheidung für den Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland. Das Präsidium bekräftigt deshalb, die auf dem Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands von Hannover beschlossenen Grundsätze zur Behandlung von Bewerbern und Bediensteten im Öffentlichen Dienst bei der Bekämpfung verfassungswidriger Bestrebungen.

2/ Das Präsidium der SPD fordert alle Sozialdemokraten auf, auf der Grundlage des geltenden Rechts diesen Beschluß des Parteitages dem Wortlaut nach anzuwenden und dem Geist der Liberalität, der diesen Beschluß auszeichnet, entsprechend zu entscheiden. Gerade in Phasen politischer Konflikte ist die konsequente Rechtsstaatlichkeit beste Richtschnur des Handelns.

3/ Das Präsidium der SPD betont seine Sorge über die Verwaltungspraxis in einigen Bundesländern. Die Beschlüsse über die Behandlung von

Extremisten, die in den Öffentlichen Dienst wollen, dürfen nicht dazu führen, daß ein Klima allgemeiner Verdächtigungen erzeugt wird.

4/ Bei der Überprüfung dürfen bloße Verdächtigungen und unausgewertetes Material nicht herangezogen werden. Die Zuverlässigkeit der Informationen ist vor der Weitergabe an Einstellungs- oder Dienstbehörden nach strengen Maßstäben zu überprüfen. Zweifel zugunsten der Betroffenen sind dabei zu berücksichtigen.

5/ Die SPD beobachtet mit Sorge, daß die Aktionen terroristischer Gruppen von Teilen der politischen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland dazu genutzt werden, ein Klima zu erzeugen, in dem der Unterschied zwischen nur scheinbar politisch motiviertem Terrorismus und radikalen politischen Auffassungen bewußt verwischt werden soll. Wie notwendig diese klare Unterscheidung ist, hat gerade auch der neueste Bericht des Verfassungsschutzes gezeigt.

6/ Das Präsidium der SPD wiederholt aus gegebenem Anlaß die dringliche Empfehlung an alle Parteimitglieder, sich nicht an der durchsichtigen Kampagne gegen angebliche "Berufverbote" zu beteiligen und Veranstaltungen fernzubleiben, bei denen der dringende Verdacht besteht, daß sie von der DKP gesteuert oder von ihr maßgeblich beeinflusst sind.

(-/1.7.1975/ka/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller